Weissach
Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung • Postfach 1103 • 71283 Weissach

Herrn
[redacted]

Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 26.02.2022 12.07.2022

Sehr geehrter Herr [redacted]

zu dem von Ihnen gestellten Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 26.02.2022 ergeht folgende Entscheidung:

1. **Ziffer 1. Ihres Antrages nach LIFG vom 26.02.2022 wird stattgegeben. Die von Ihnen beantragten Informationen können Sie Anlage 1 dieses Schreibens entnehmen.**
2. **Ziffer 2. Ihres Antrages nach LIFG vom 26.02.2022 wird abgewiesen.**

Sachverhalt
Am 26.02.2022 stellten Sie über die Onlineplattform „FragDenStaat" einen an die Gemeinde Weissach gerichteten Antrag nach dem LIFG, in dem Sie die Herausgabe diverser Informationen und Dokumente beantragen.

Da der Antrag nicht bei der Gemeinde Weissach eingegangen ist und daher keine Rückmeldung an Sie erfolgte, erkundigten Sie sich am 05.05.2022 bei mir persönlich über den aktuellen Bearbeitungsstand. Infolgedessen erlangte die Verwaltung erstmalig Kenntnis von Ihrem Antrag nach dem LIFG. Für die hieraus entstandene Verzögerung bei der Bearbeitung bitte ich um Verständnis und verweise auf den bereits zwischen uns erfolgten E-Mail-Schriftverkehr. Zwischenzeitlich konnten in Abstimmung mit dem Betreiber der vorgenannten Plattform alle Einstellungen so vorgenommen werden, dass der künftige Zugang von E-Mails der Plattform „FragDenStaat" sichergestellt ist.

In Ihrem Antrag vom 26.02.2022 bitten Sie um die Herausgabe folgender Unterlagen:

Zif. 1. Eine Liste mit allen Gutachten, die die Gemeinde seit 2021 beauftragt hat.
Zif. 2. Die beauftragten und fertiggestellten Gutachten.

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Rathausplatz 1
71287 Weissach
Telefon: (0 70 44) 93 63-100
Telefax: (0 70 44) 93 63-44

E-Mail: toepfer@weissach.de
www.weissach.de

Begründung:
Gemäß § 1 Abs. 1 LIFG gewährt das Gesetz jeder Antragsstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf. Der Anspruch auf Informationszugang muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle über die Information verfügen.

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftsversagungsgründe vorliegen. Diese umfassen:
1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG,
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG,
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG und
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenwert sind. Das ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Da Sie sich in Ihrem Antrag vom 26.02.2022 explizit auf Gutachten im Kontext des Insolvenzfalls der Greensill Bank AG beziehen, werden auch nur solche Gutachten in Anlage 1 des Schreibens aufgeführt. Entsprechend werden nachfolgend die Entscheidungsgründe der Verwaltung je Gutachten dargelegt.

I. Gutachten der Kanzlei Nonnenmacher Rechtsanwälte

Am 23.03.2021 wurde die Kanzlei Nonnenmacher Rechtsanwälte mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu dienstpflichtwidrigem Verhalten und möglichen Regressansprüchen der Gemeinde Weissach gegen handelnde Bedienstete der Gemeinde Weissach im Zusammenhang mit Festgeldanlagen bei der Greensill Bank AG in den Jahren 2019 und 2020 beauftragt.

Gemäß § 5 Abs. 3 LIFG überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht bei personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Zusammenhang stehen.

Nach Art und Natur des von Ihnen angeforderten Gutachtens enthält selbiges zu einem wesentlichen Teil personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (ehemaliger) Gemeindebediensteter. Das Gutachten kann entsprechend nicht herausgelöst von den personenbezogenen Daten betrachtet werden, ohne dass es dabei seinen Sinn und Zweck verlöre.

Demnach überwiegt nach § 5 Abs. 3 LIFG das öffentliche Informationsinteresse nicht dem schutzwürdigen Interesse der (ehemaligen) Bediensteten der Gemeinde Weissach an dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Einwilligung zur Herausgabe wurde von den betroffenen Personen ausdrücklich nicht erteilt.

Eine Herausgabe des von der Rechtsanwaltskanzlei Nonnenmacher erstellten Gutachtens ist daher nicht möglich. Ich weise Sie daraufhin, dass die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens von Vertretern der Kanzlei Nonnenmacher in der öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats am 23.06.2022 anhand einer Präsentation vorgestellt wurden, die Sie ganz unkompliziert über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Weissach unter www.weissach.ris-portal.de jederzeit abrufen können.

II. Gutachten der Kanzlei Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

Am 30.03.2021 wurde die die Kanzlei Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu Haftungsansprüchen der Gemeinde Weissach gegen mehrere in Betracht kommende Anspruchsgegner im Zusammen mit der Insolvenz der Greensill Bank AG sowie dem damit einhergehenden wirtschaftlichen Verlust in Bezug auf die Einlagen der Gemeinde Weissach bei der Greensill Bank AG beauftragt.

Das Gutachten eruiert, inwiefern die Gemeinde Weissach Regressansprüche gegen Dritte geltend machen kann und bildet somit die Grundlage für entsprechende Klageschriften.

Gemäß § 4 Abs 1 Nr. 9 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Informationspflichtigen Stelle im Wirtschaftsverkehr haben kann. Schutzzweck der gesetzlichen Norm ist der Schutz der Einnahmen der informationspflichtigen Stelle nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

Die (gerichtliche) Einforderung von etwaigen Schadensersatzansprüchen stellt eine kommunale Einnahmeerzielungsabsicht nach § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) dar und fußt auf dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 77 Abs. 2 GemO). Eine Herausgabe bzw. Veröffentlichung des Gutachtens der Kanzlei Nieding + Barth könnte sich negativ auf die Erfolgsaussichten möglicher künftiger Schadensersatzklagen der Gemeinde Weissach auswirken, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht auch mögliche Anspruchsgegner Informationen über die im Gutachten dargelegten Anspruchsansätze und Argumentationsketten erlangen können.

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG besteht somit jedenfalls so lange nicht, bis die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen abgelaufen und / oder noch kein formelles Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist. Beides ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall.

Eine Herausgabe des Gutachtens der Kanzlei Nieding + Barth ist daher aktuell nicht möglich. Ich weise darauf hin, dass die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens von Vertretern der Kanzlei Nieding + Barth in der öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats am 23.06.2022 anhand einer Präsentation vorgestellt wurden, die Sie ganz unkompliziert über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Weissach unter www.weissach.ris-portal.de jederzeit abrufen können.

III. Prüfung der Rödl & Partner GmbH

Am 07.04.2021 wurde die Rödl & Partner GmbH mit der Überprüfung der bestehenden Geldanlagen der Gemeinde Weissach und deren Anlagerichtlinie hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten beauftragt.

Mit Ihrem Antrag nach dem LIFG vom 01.01.2022 erbitten Sie unter Ziffer 2. die Herausgabe aller Dokumente, die „das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungskanzlei bezüglich des Anlagemanagement der Verwaltung enthalten." Ihrem Antrag wurde bereits mit Bescheid vom 12.07.2022 stattgegeben und die begehrten Dokumente sind Ihnen zugänglich gemacht worden. Insoweit ist Ihr Antrag vom 26.02.2022 gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Töpfer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Weissach, Rathausplatz 1, 71287 Weissach erhoben werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Liste der von der Gemeinde Weissach seit 2021 beauftragten Gutachten
- Anlage 2: Kostenbescheid für Ihren Antrag nach LIFG vom 26.02.2022

Anlage 1:

Auflistung der von der Gemeinde Weissach beauftragten Gutachten seit 2021

Bezeichnung	Beauftragter	Beauftragt am
Gutachterliche Stellungnahme zu dienstpflichtwidrigem Verhalten und möglichen Regressansprüchen der Gemeinde Weissach gegen handelnde Bedienstete der Gemeinde Weissach im Zusammenhang mit Festgeldanlagen bei der Greensill Bank AG in den Jahren 2019 und 2020.	Nonnenmacher Rechtsanwälte Partner mbH Wendtstraße 17 76185 Karlsruhe	24.03.2021
Gutachterliche Stellungnahme zu Haftungsansprüchen der vertretenen Kommunen gegen mehrere in Betracht kommende Anspruchsgegner im Zusammen mit der Insolvenz der Greensill Bank AG sowie dem damit einhergehenden wirtschaftlichen Verlust in Bezug auf die Einlagen der vertretenen Kommunen bei der Greensill Bank AG.	Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft An der Dammheide 10 60486 Frankfurt am Main	30.03.2021
Überprüfung der bestehenden Geldanlagen der Gemeinde Weissach und deren Anlagerichtlinie hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten.	Rödl & Partner GmbH Kranhaus 1 Im Zollhafen 18 50678 Köln	07.04.2021